

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	134/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet

a) Holtwicker Bach

aa) versiegelte Flächen	0,02825 EUR/qm
ab) übrige Flächen	0,00049 EUR/qm

b) Mengerling-Rümping-Honsel Bach

ba) versiegelte Flächen	0,02588 EUR/qm
bb) übrige Flächen	0,00027 EUR/qm

c) Rheder Bach

ca) versiegelte Flächen	0,00756 EUR/qm
cb) übrige Flächen	0,00051 EUR/qm

d) Unterer Isselverband Nord

da) versiegelte Flächen	0,01356 EUR/qm
db) übrige Flächen	0,00072 EUR/qm

e) Bocholter Aa/Pleystrang mit dem Einzugsgebiet Rheder Bach, Mengerling-Rümping-Honsel Bach, Holtwicker Bach

ea) versiegelte Flächen	0,00726 EUR/qm
eb) übrige Flächen	0,00014 EUR/qm

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer vom 13.12.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Bocholt für fließende Gewässer II. Ordnung und sonstige Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangen
Bürgermeister